

Ausschuss des Lehrlingsparlaments

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Michaela Bittner (Gelb), Thomas Rumpler (Grau) und Alexander Leinweber (Violett)

zum Gesetzesentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, in der Fassung des Ausschussberichts (2 der Beilagen).

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Betrieb muss die Pflichten für den Umgang mit Lehrlingen in einem verständlichen Leitfaden regeln. Dieser hat jedenfalls folgende Bereiche zu umfassen:

1. Einen Ausbildungsplan **gemäß des Berufsbilds** für jedes **halbe Jahr** mit klaren Lernzielen und deren Dokumentation.
2. Maßnahmen zur Förderung der Lehrlinge einschließlich Fördermaßnahmen, Prämien, Lernzeiten und **zwei Wochen Vorbereitungszeit für die Lehrabschlussprüfung** und Regelungen für die **Erstattung von Internats- und Reisekosten**.
3. Regeln des respektvollen Umgangs mit Lehrlingen und den Schutz vor körperlicher und psychischer Belästigung, Misshandlung und Gewalt.
4. Verantwortung und Vorbildfunktion des Lehrberechtigten gegenüber Lehrlingen und allen anderen Personen im Betrieb.
5. **Verpflichtendes halbjährliches** vertrauliches **Feedback** zwischen Lehrberechtigten und Lehrlingen über den Stand der Ausbildung, die konkrete Situation am Arbeitsplatz, Ausbildungsziele und sonst erforderliche Maßnahmen.
6. **Maßnahmen zur Förderung von Lehrlingen mit besonderen Bedürfnissen**

2. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Betrieb muss die **Rechte und** Pflichten für Lehrlinge in einem verständlichen Leitfaden regeln. Dieser hat jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Erfüllung des Ausbildungsplans durch den Lehrling.

2. Regeln über das Verhalten und den Umgang innerhalb des Betriebs und gegenüber KundInnen. Diese umfassen auch die ordnungsgemäße Erfüllung von eigenen Aufgaben, die Wahrung der Vertraulichkeit von betriebsinternen Informationen, den verantwortungsvollen Umgang mit Arbeitsmaterial, Dienstzeiten, Umgang Kleidung und Meldepflichten bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung.
3. Dokumentation des Lernerfolges in der Berufsschule gegenüber dem Lehrberechtigten.